

## **Satzung des Vereins "Stadtmarketing Hilden e. V."**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen  
„Stadtmarketing Hilden e. V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hilden.

### **§ 2 Eintragung**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält dann den Zusatz "e. V."

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Vereinszweck**

- 4.1 Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohle des Standortes Hilden interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der Vereine, der Haus- und Grundbesitzer sowie sonstigen Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern. Ziele sind dabei insbesondere, die Anziehungskraft des Standortes Hilden auszubauen, die Lebensqualität dort ebenso wie die Besucherfrequenz, die Wirtschaftskraft und das Kulturleben nachhaltig zu steigern. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken, durch Förderung und Durchführung geeignet erscheinender Maßnahmen sowie durch die Beteiligung an einer Marketing GmbH.
- 4.2 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.3 Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen des privaten Rechts
  - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
  - d) sonstige Vereinigungen, soweit sie mitgliedersfähig sind.

- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 5.3 Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller/der Antragstellerin bekannt zu geben.
- 5.4 Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Dies können sowohl juristische als auch natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein. Sie haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma oder Auflösung der sonstigen Vereinigung.
- 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.4 Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 7.1 Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 7.2 Fördermitglieder unterstützen den Verein durch jährliche Spenden.
- 7.3 Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Arbeitsgruppen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes (ausgenommen Vertreter/innen der Stadt Hilden) und des Beirates

- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen
- f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9.4 Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderungen der Ziffern 10.1 und 10.5 sind nur mit Zustimmung des Mitglieds Stadt Hilden zulässig, solange die Stadt Hilden Vereinsmitglied ist.

9.5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin
- c) die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## § 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand hat bis zu neun Mitglieder und besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen /deren Stellvertreter/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in
- e) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/innen).

Ein Sitz im Vorstand ist mit einem/einer vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bestimmten Vertreter/Vertreterin der Stadt Hilden zu besetzen.

Der/Die erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden/die erste und zweite Vorsitzende je allein, von den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam nach innen

und/oder außen vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

- 10.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder den jeweiligen Beiräten zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
- a) Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere Begleitung und Kontrolle des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
  - d) Erstellung des Jahresberichtes.
- 10.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom/von der ersten Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- 10.4 Der Vorstand kann sachverständige Berater/innen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen beiziehen.
- 10.5 Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Stadt Hilden einen hauptamtlichen Geschäftsführer/eine hauptberufliche Geschäftsführerin bestellen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter/innen zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin einstellen und entlassen, soweit der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.

## **§ 11 Beirat**

- 11.1 Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
- 11.2 Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Seine Aufgaben nimmt er insbesondere wahr durch:
- a) Beratung des vom Vorstand aufgestellten und offen gelegten Haushaltsplanes (einschließlich der Finanzplanung)
  - b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
- 11.3 Der Beirat hat höchstens 15 Mitglieder, die alle nicht dem Vorstand angehören.
- 11.4 Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand Verantwortungsträger/innen aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ein. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.
- 11.5 Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die als direkter Ansprechpartner/direkte Ansprechpartnerin gegenüber der Vorstandschaft fungiert. Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand turnusmäßig mindestens einmal jährlich einberufen werden; Ziffer 10.4 gilt entsprechend.

11.6 Die Wahlperiode des Beirats entspricht der des Vorstandes.

## **§ 12 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind. Jeder Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates anzugehören.

Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

13.1 Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

13.2 Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

13.3 Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern/innen kann die Mitgliederversammlung auch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden bei Zustimmung durch den Rat mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

14.2 Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dies der Stadt Hilden mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Hildener Innenstadt verwendet werden muss. Eine Rückerstattung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

## **§ 15**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand in allen Fällen ist Langenfeld.

Hilden, 22. Februar 2000